Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

DBH Geschäftsführung Aachener Str.1064 D 50858 Köln

Köln, den 02.12.2016

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat RB 3

11015 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregisters und anderer registerrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Anpassung des Bundeszentralregisters entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der EU-Verordnung 2019/679 sind grundsätzlich zu begrüßen. Im Folgenden wird zu einzelnen Änderungen Stellung genommen.

I. Eintragung von Verzichten auf waffenrechtliche Erlaubnisse (§ 10 Absatz 1 und 2 BZRG)

Die geplante Änderung in § 10 Absatz 1 und 2 BZRG zur Eintragung von Verzichten auf waffenrechtliche Erlaubnisse und auf freie Berufe während eines laufenden Rücknahme- oder Widerrufsverfahren bietet zusätzliche Informationen und ist zu begrüßen.

II. Überliegefrist (§ 24 Absatz 5 BZRG)

Durch Verzögerungen bei der Mitteilung von Entscheidungen nach § 11 BZRG konnte es bisher zu nicht beabsichtigten Tilgungen kommen. Die Einführung einer sog. Überliegefrist in § 24 Absatz 5 BZRG wird daher begrüßt.

III. Übermittlung der zuletzt mitgeteilten Anschrift der gesuchten Person an die ersuchende Behörde (§ 28 Absatz 1 BZRG)

Mit der Änderung des § 28 Absatz 1 BZRG wird die Nachfrage von Anschriften gesuchter Personen durch die ersuchende Behörde an die Registerbehörde deutlich vereinfacht. Die geplante Änderung wird begrüßt.

Bundesgeschäftsführer: Daniel Wolter

IV. Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI (§ 30b BZRG)

Mit der Änderung des §30 b Absatz 1 Satz 1 wird der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates umgesetzt. In Ergänzung mit dem Rahmenbeschluss 2009/316/JI kann das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) dahingehend weiterentwickelt werden, dass nach Artikel 4 Rahmenbeschluss 2009/315/JI alle Verurteilungen der eigenen Staatsangehörigen durch Gerichte anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden müssen. Über eine vollständige Aufstellung aller in den verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten erfolgten Verurteilungen verfügt lediglich der Herkunftsmitgliedsstaat. Der Austausch von Informationen aus den Strafregistern ist ein wesentlicher Bestandteil der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen und ist daher zu begrüßen. Nach dem Rahmenbeschluss 2009/316/JI ist es dem Herkunftsmitgliedsstaat überlassen, wie eine im Urteilsmitgliedsstaat eingetretene Tilgung übernommen bzw. eingetragen wird. Eine isolierte Übernahme der Verurteilung durch den Herkunftsmitgliedsstaat ist jedoch nicht zu empfehlen und kritisch zu bewerten. Neben der Verurteilung sind auch die Tilgung und Auskunftsbeschränkungen des Urteilsmitgliedsstaats aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass durch unterschiedliche Tilgungsfristen im Urteils- und Herkunftsmitgliedsstaat eine Schlechterstellung der verurteilten Person zur Folge haben könnte.

Eine Vereinheitlichung der Gebühr für die Ausstellung eines Europäischen Führungszeugnisses (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes) ist in Anbetracht des automatisiert durchgeführten Datenaustausches, aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu begrüßen.

V. Datenschutzrechtliche Verbesserungen (§ 42 BZRG)

Entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Datenschutz-Grundverordnung wird die Selbstauskunft betroffener Personen auf eine Einsichtnahme reduziert. Unbeschränkte Auskünfte durch Unbefugte sollen dadurch verhindert werden. Die Änderung des § 42 BZRG führt zu einem erhöhten Schutz der Personen und wird vom DBH-Fachverband begrüßt.

VI. Verwertung von getilgten und tilgungsreifen Verurteilungen (§ 52 BZRG)

Mit der Änderung der Vorschrift § 52 Absatz 1 will der Gesetzesgeber den Gutachterinnen und Gutachtern für die Gutachtererstellung im Rahmen der §§ 20, 21, 63, 64, 66, 66a, 66b StGB über die Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit eine vollständige Persönlichkeitsanamnese ermöglichen. Die Verwertung getilgter oder tilgungsreifer Eintragungen früherer Verurteilungen beispielsweise im Rahmen der Gutachterstellung über die Merkmale des §§ 66 StGB ist vom Bundesgerichtshof schon mehrfach beanstandet worden. Bei der Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66a, 66b StGB ist jedoch der Hang zu Straftaten zu erörtern. Das Bestreben, für eine vollständige Persönlichkeitsanamnese zur Feststellung der Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit, getilgte oder tilgungsreife Verurteilungen zu verwenden ist zu begrüßen. Zu einer Persönlichkeitsanamnese gehören alle relevanten Einzelheiten,

dies schließt ebenso eine biografische Anamnese ein, zu der auch das strafrechtliche Vorleben einer Person gehört.

VII. Aufnahme des Ungehorsamsarrests ins Erziehungsregister (§ 60 BZRG)

Durch die Änderung des § 60 Absatz 1 Nummer 2 BZRG nimmt der Gesetzgeber dahingehend eine Klarstellung vor, dass auch der Ungehorsamsarrest in das Erziehungsregister einzutragen ist. Mit der Änderung des § 60 Absatz 1 Nummer 3 BZRG sollen auch getilgte Schuldsprüche nach § 27 JGG eingetragen werden und einen möglichst vollständigen Überblick über die strafrechtliche Vergangenheit der betroffen Personen geben. Die geplanten Änderungen in § 60 BZRG könnten zu einem erheblichen Erkenntnisgewinn führen, sind aber nach dem Vorrang des Erziehungsgedankens im JGG abzulehnen:

Bei den geplanten Änderungen ist zu Berücksichtigung, dass bei allen jugendrichterlichen Maßnahmen der Erziehungsgedanke leitend ist. Die verschiedenen jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen sollen individuell angemessen auf den Entwicklungsstand der Person angewendet werden. Folglich hat die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter eine geeignete Maßnahme auszuwählen, die der jugendlichen Person hilft, seine Defizite auszugleichen. Lässt sich aufgrund unzureichender Informationen nicht mit Sicherheit eine schädliche Neigung eines Jugendlichen feststellen, kann nach §27 JGG die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Für die endgültige Entscheidung, ob eine Jugendstrafe verhängt wird, ist das Verhalten der jugendlichen Person während der Bewährungszeit ausschlaggebend. Damit ist der Schuldspruch nach § 27 JGG nur eine vorläufige Entscheidung. Nach guter Führung wird der Schuldspruch nach § 30 Abs. 2 JGG getilgt und aus dem Zentralregister entfernt. Leitgedanke bei der Gestaltung des § 27 JGG war es, gerade den Stigmatisierungseffekt einer Jugendstrafe zu vermeiden, da es sich bei der Jugendstrafe als die schwerste Sanktionsform im Jugendstrafrecht handelt. Eine ähnliche Regelung ist im Strafgesetzbuch zu finden. Nach § 59 StGB werden Eintragungen zu Verwarnungen mit Strafvorbehalt ebenfalls aus dem Zentralregister entfernt.

Der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik steht für einen weiteren Austausch sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß, für das Präsidium

Daniel Wolter

(Bundesgeschäftsführer)